

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfRS)

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), sowie Art. 45 und 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung des Stadtrates
§ 2	Ausschüsse
§ 3	Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung
§ 4	Zahlung der Entschädigung
§ 5	Erster Bürgermeister
§ 6	Weitere Bürgermeister
§ 7	Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
§ 8	Beiräte
§ 9	Entschädigung der Beiräte
§ 10	Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister, 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und bis zu zwei berufsmäßigen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Feriausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- d) den Bauausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Sozialausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den Ausschuss für städtische Bauten, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- h) den Ausschuss für öffentliche Sicherheit, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- i) den Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- j) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis i) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Ist dieses Stadtratsmitglied bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreterin oder Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 GO). Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz, der Stadtrat bestimmt ein weiteres Ausschussmitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst für die Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Der Stadtrat kann durch Beschluss bestimmen, dass in Not- und Krisenzeiten, insbesondere im Katastrophenfall, in denen ein reguläres Zusammentreten des Stadtrates und seiner Ausschüsse nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist oder wegen der Gefährdung der Gesundheit der Stadtratsmitglieder oder aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses unterbleiben soll, alle nicht kraft Gesetzes dem Stadtrat (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO) oder dem Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO) vorbehaltenen Aufgaben des Stadtrates abweichend von der Geschäftsordnung ausschließlich durch einen Sonderausschuss für den Krisenfall wahrgenommen werden. Die durch Geschäftsordnung oder Beschluss vorgenommene Übertragung von Zuständigkeiten auf den Ersten Bürgermeister bleibt unberührt. Der Beschluss muss eine angemessene zeitliche Befristung enthalten, die durch den Stadtrat verlängert werden kann.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung übertragen werden (Referentinnen und Referenten).

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten

a) für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 70 € je Sitzung. Wird eine Sitzung unterbrochen und am darauffolgenden Tag fortgesetzt, so gilt die Folgesitzung für die Abrechnung als eigene Sitzung.

b) für auswärtige Tätigkeit im Auftrag des Ersten Bürgermeisters (z. B. zur Vertretung der Stadt, des Stadtrates oder des Bürgermeisters in Besprechungen und bei Tagungen) Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

c) für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen sowie Klausuren und an vom Ersten Bürgermeister anberaumten Besprechungen, Ortsbesichtigungen oder Dienstreisen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles, soweit es sich um Arbeitnehmer handelt. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 16 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, jedoch nur für Teilnahmen, die an Werktagen stattfinden und nur für die Zeit vor 17.00 Uhr. Nicht Berufstätige, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 16 € je volle Stunde für Teilnahmen, die an Werktagen vor 17.00 Uhr stattfinden. Diese Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

d) wenn sie Mitglieder einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft sind, je nachgewiesener Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftssitzung eine Entschädigung von 35 €.

e) wenn sie als Referenten oder Referentinnen tätig sind, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 75 € monatlich; die Seniorenreferentin oder der Seniorenreferent erhält zusätzlich bis zu 75 € monatlich als besondere Aufwandsentschädigung für Gratulationsbesuche bei Jubilaren.

f) wenn Jahresrechnungen gem. Art. 103 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden, als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. deren Vertreter für die Teilnahme pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 70 €, als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Entschädigung von 80 € pro Sitzung.

g) als Fraktionsvorsitzende oder Sprecher von Ausschussgemeinschaften zusätzlich eine Pauschalentschädigung von 75 € monatlich.

h) wenn sie, ohne Bürgermeister oder Bürgermeisterin zu sein, den Vorsitz eines Ausschusses übernehmen (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO), für jede von ihnen geleitete Sitzung 80 €.

i) wenn sie als Sachpreisrichterinnen oder Sachpreisrichter für die Stadt Puchheim in Planungs-, Bau- und Kunstwettbewerben tätig werden, einmalig pro Wettbewerb 120 €, soweit nicht eine geringere Entschädigung angezeigt ist.

j) wenn sie an Besichtigungsterminen und Informationsveranstaltungen außerhalb von Puchheim teilnehmen, die vom Stadtrat, seinen Ausschüssen oder vom Ersten Bürgermeister anberaumt werden, Fahrtkostenerstattung und bei Ortsabwesenheit von mehr als vier Stunden 35 € pro Termin.

§ 4

Zahlung der Entschädigung

(1) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses und der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 2 Buchstaben e) und g) werden nach Eintritt einer längeren Verhinderung in der Amtsausübung für den jeweiligen Kalendermonat sowie für die drei Folgemonate weitergezahlt. Besteht danach weiterhin ein Hinderungsgrund an der Amtsausübung, entfällt die Zahlung.

§ 5

Erster Bürgermeister

(1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Verwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist berufsmäßiger Beamter auf Zeit.

(2) Die Einstufung des Amtes ergibt sich aus Anlage 1 zum KWBG. Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt auf den jeweils geltenden Höchstbetrag nach Anlage 2 zum KWBG.

§ 6 Weitere Bürgermeister

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister oder die Zweite Bürgermeisterin, soweit auch dieser oder diese verhindert ist, durch den Dritten Bürgermeister oder die Dritte Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Ist der Dritte Bürgermeister oder die Dritte Bürgermeisterin ebenfalls verhindert, vertritt das an Dienstjahren älteste dienstbereite Stadtratsmitglied den Ersten Bürgermeister.

(2) Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadtratsmitglied (§ 3) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als weiterer Bürgermeister oder weitere Bürgermeisterin; die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Im Falle der weiteren Stellvertretung durch ein anderes Stadtratsmitglied sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden.

§ 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

(1) Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von bis zu sechs Jahren wählen:

- a) Recht, Verwaltung und Soziales (Rechts- und Sozialreferent, Geschäftsleitender Beamter),
- b) Finanzen, Immobilien, Beteiligungen, Kultur und Sport (Stadtkämmerer).

(2) Die Einstufung der Gewählten ergibt sich aus Anlage 1 zum KWBG. Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt auf den jeweils geltenden Höchstbetrag nach Anlage 2 zum KWBG.

§ 8 Beiräte

Durch Satzung können Beiräte errichtet werden. Die Beiräte sollen ihre besondere Sachkunde in die Arbeit von Stadtrat und Verwaltung einbringen.

§ 9 Entschädigung der Mitglieder von Beiräten

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Beiräte sowie im Vertretungsfall die Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten eine Entschädigung von 40 € für jede Beiratssitzung, an der sie teilnehmen. Die Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 30 €.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30. Mai 2014 mit allen folgenden Änderungen außer Kraft.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 05.05.2020 die vorstehende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird.

Puchheim, 19.05.2020

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

